Geprüfte Ökostromqualität nach dem TÜV Rheinland Standard

- RenewablePLUS -

Kriterienkatalog 1.2

Inhalt

Hintergrund 2
Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft 2
1. Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien 2
2. Investment - Garantie 3
3. Beitrag Systemintegration von Erneuerbaren Energien 3
3.1 Option I: Monatliche Zeitgleichheit: 3
3.2 Option II: Nutzung mehrerer Technologien 4
3.3 Option III: Alterskriterium 5
4. Optional: Stromproduktion mit Förderung nachhaltiger Projekte 5
4.1 Variante 1: Förderbeitrag für nachhaltige Klimaschutzprojekte 5
4.2 Variante 2: RegioPLUS 5
5. Kommunikation 6
6. Transparenz und Glaubwürdigkeit 6
7. Bestandsschutz und Übergangsregelung 6
8. Sonstiges 7

Hintergrund

Klimaschutz und nachhaltige Energiepolitik bleiben Themen, die die Menschen bewegen und beeinflussen die Wahl des Stromversorgers. Mit der Verabschiedung des europäischen Klimagesetzes hat die EU verbindliche Klimaziele gesetzt - bis 2030 sollen die THG-Emissionen gegenüber 1990 um 55% sinken und bis 2050 die THG-Neutralität erreicht werden. Der Ausbau der regenerativen Energieanlagen wächst kontinuierlich. Für die Erreichung der Klimaziele bedarf es jedoch zusätzlicher Anstrengungen.

RenewablePLUS setzt hier an und garantiert, dass die Betreiber bzw. Eigentümer die Erlöse aus dem Verkauf der Herkunftsnachweise wieder in den Ausbau von Erneuerbaren Energien reinvestieren und so einen zusätzlichen Beitrag für die Energiewende leisten.

Mit dem erfolgreichen Zuwachs an Erneuerbaren Energien gewinnt deren Systemintegration an Bedeutung, die mit unterschiedlichen Ansätzen verbessert werden kann. Aus diesem Grund wird RenewablePLUS zukünftig ein Wahlpflichtkriterium zur Stärkung der Systemintegration beinhalten.

Neben dem Einsatz Erneuerbarer Energien rückt ferner das Engagement für Nachhaltigkeit als Ganzes zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem neuen Kriterienkatalog 1.2 bietet RenewablePLUS zwei Optionen an, um entweder in Deutschland über RegioPLUS oder über internationale Klimaschutzprojekte die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen zu fördern.

Die Einhaltung aller Kriterien von RenewablePLUS wird regelmäßig durch die TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH (im Folgenden TÜV Rheinland genannt) überprüft und die Ergebnisse der Überprüfung kommuniziert. Durch die transparente Zertifizierung durch eine unabhängige Prüfinstitution wird die Einhaltung der hohen Qualitätsmerkmale von RenewablePLUS für den Verbraucher nachvollziehbar und stärkt die Glaubwürdigkeit.

Die nachfolgenden Zertifizierungskriterien definieren die Kriterien für die Vergabe des Ökostromlabels RenewablePLUS (ID 23040), zertifiziert vom TÜV Rheinland. Die Kriterien beschreiben die Mindestanforderungen und Mindestvoraussetzungen, die die Ökostromqualität nach dem RenewablePLUS Standard erfüllen muss.

Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft

1. Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien

- Die zertifizierte Ökostromqualität des Labels RenewablePLUS wird zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter Erneuerbaren Energien werden dabei jene Energieträger und Technologien verstanden, die im deutschen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) als solche definiert sind. Die Zertifizierung erfolgt je produzierter MWh, für die Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise geltend machen können. Die Herkunftsnachweise müssen dabei auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden können. Die Herkunftsnachweise werden gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG sowie gemäß Artikel 19 der novellierten Richtlinie 2018/2001 vom 11.12.2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgestellt und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes geführt. RenewablePLUS basiert auf Herkunftsnachweisen, welche die Herkunft und ökologische Eigenschaft des aus Erneuerbare Energien gewonnenen Stroms dokumentieren und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamt geführt werden. Das anerkannte Nachweissystem stellt die gesetzlich geregelte Grundlage dar, um

Doppelvermarktung oder Doppelverbuchung auszuschließen. Eine lückenlose Dokumentation vom Anlagenbetreiber bis zum Kunden kann hierdurch ermöglicht werden.

- Die relevanten erneuerbare Energien Anlagen müssen sich im Europäischen Verbundnetz befinden. D.h. zwischen dem Netzgebiet der Stromerzeugung und dem Netzgebiet der Stromabnahme besteht eine netztechnische Verbindung. Demnach ist der Bezug von Herkunftsnachweisen von Kraftwerken in Inselstaaten, die nicht mit dem europäischen Verbundnetz verbunden sind, nicht zulässig.

2. Investment - Garantie

- Das wesentliche Ziel der Ökostromqualität des Labels RenewablePLUS ist es, über die gesetzliche Förderung hinaus einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien zu leisten.
- Die Herkunftsnachweise müssen zu 100 Prozent aus Kraftwerken stammen, deren Betreiber/ Eigentümer den Ausbau der Erneuerbaren Energien fördern.
- Dies wird sichergestellt, indem die Betreiber/ Eigentümer im jeweiligen Lieferjahr
  - in neue Anlagen und/oder
  - in den Ausbau/ die Erweiterung von bestehenden Anlagen und/ oder
  - in freiwillige ökologische Maßnahmen im Rahmen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien investieren.
- Die Höhe der Investitionen der jeweiligen Betreiber/ Eigentümer im entsprechenden Lieferjahr müssen in Summe mindestens der Höhe des Verkaufserlöses der Herkunftsnachweise, die im Rahmen des Ökostromlabel RenewablePLUS verkauft werden, entsprechen. Hierbei wird eine Mindestinvestition von 0,2 ct / kWh vorgeschrieben.

3. Beitrag Systemintegration von Erneuerbaren Energien

Erneuerbare Energien sollen in Europa zukünftig den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen. Die regenerativen Erzeugungsquellen müssen daher kontinuierlich in das Stromversorgungssystem integriert werden, damit sie konventionelle Energieträger mehr und mehr ersetzen. Ziel von RenewablePLUS ist daher, auch in diesem Bereich einen Beitrag zur Systemintegration der erneuerbaren Energien in Europa zu leisten.

- Um weitere Transparenz und Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, müssen bei RenewablePLUS - über die gesetzliche Vorschrift hinaus- zusätzliche Maßnahmen zur Systemintegration von erneuerbaren Energien nachgewiesen werden.

  Diese Maßnahmen werden über **drei Wahloptionen** definiert. Inder Folge muss zur Erfüllung der RenewablePLUS Kriterien mindestens eine der folgenden Optionen erfüllt sein. Die Optionen I, II und/oder III können auch kombiniert werden.

3.1 Option I: Monatliche Zeitgleichheit:

- Wenn für die Stromkennzeichnung Herkunftsnachweise eingesetzt werden sollen, muss die Produktion im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen und dementsprechend die Herkunftsnachweise auch auf Jahresbasis entwertet werden. Zusätzlich zur jährlichen Bilanzierung gibt es die Möglichkeit, Herkunftsnachweise auf Monatsbasis auszustellen und auf den entsprechenden Entwertungsbestätigungen explizit zu vermerken, wann die jeweiligen Herkunftsnachweise generiert worden sind und mithin die zugrunde liegende Strommenge produziert worden ist.

- Bei dieser Option muss daher zeit- und mengengleich auf Monatsbasis produziert werden. Dieses ist gewährleistet, wenn die Kundenbedarfsprognose zeit- und mengengleich auf Monatsbasis bilanziert wird. Der Energieversorger soll damit sicher sein, dass die Stromproduktion nicht „nur“ in wenigen Wochen des Jahres stattfindet.
- Die Bilanzierung der monatlichen Zeitgleichheit muss entweder über eine gleichmäßige Verteilung der prognostizierten Strommenge über das ganze Jahr oder über individuelle Kundenprognoselastgänge erfolgen. Der mengentechnische Abgleich erfolgt im Folgejahr durch den Kunden über die genaue Ist-Einspeisung oder die ex-ante individuellen Kundenlastgänge. Sofern der Kundenverbrauch den zuvor prognostizierten Strombedarf übersteigt und Ausgleichsstrommengen anfallen, können diese über zusätzliche Herkunftsnachweise kompensiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der damit einhergehenden Gültigkeit eines Herkunftsnachweises von einem Jahr, müssen die Differenzmengen zwischen Prognose und tatsächlichem Verbrauch nicht das Kriterium der monatlichen Zeitgleichheit erfüllen.

3.2 Option II: Nutzung mehrerer Technologien

Um die Energiewende langfristig erfolgreich umsetzen zu können, ist es wichtig regelbare und fluktuierende regenerative Energieträger in einem ausgewogenen Maß zu fördern. Nachdem die Nutzung von Erneuerbaren Energien unter anderem stark von den Wettereinflüssen abhängig ist, ist es sinnvoll unterschiedliche erneuerbare Technologien zu kombinieren und so eine optimale Integration in die Systeme zu erlangen. Ziel dabei ist es, eine möglichst stabile und umweltfreundliche Stromversorgung verfügbar zu machen.

Zur kriterienkonformen Erfüllung der **Option 2** müssen demnach mehrere erneuerbare Technologien kombiniert werden.
Hierbei gilt:

a) Es müssen mindestens zwei Technologien aus dem Bereich Windkraft, Wasserkraft, Solarkraft und/oder Geothermie genutzt werden. Die Herkunftsnachweise stammen demnach aus mindestens zwei verschiedenen Erzeugungsarten.
b) Zur Erfüllung der Option müssen die zwei benannten Technologien folgende Mindestanteile aufweisen:
   - Bei Wasserkraftnutzung Mindestens 20%
   - Bei Windkraftnutzung Mindestens 10%
   - Bei Solarkraftnutzung Mindestens 5%
   - Bei Geothermienutzung: Mindestens 5%
   - Bei Nutzung nachhaltiger Biomasse gemäß Biomasseverordnung: mindestens 5%

c) Die Technologien können beliebig kombiniert werden, sofern die jeweiligen Mindestanteile eingehalten werden.

3.3 Option III: Alterskriterium

Ziel der Energiewende ist nicht nur der Zubau, sondern auch die Integration der neu gebauten erneuerbaren Energien-Anlagen in das europäische Verbundnetz.
Das System der Herkunftsnachweise ermöglicht hierbei einen marktfähigen und diskriminierungsfreien Zugriff auf diese Erzeugungsanlagen.
Daher muss bei der Nutzung von Option 3 ein Anteil neuer Anlagen nachgewiesen werden:

- Die Herkunftsnachweise stammen demnach zu mindestens 25 Prozent aus neueren Bestandsanlagen (gemäß Definition unter 1. Nachhaltige Stromproduktion)

  Für das Alterskriterium (i.H.v. 25%) wird das Anlagenalter der Produktionsanlagen auf 15 Jahre oder jünger im Jahr der Stromproduktion (seit Inbetriebnahme) definiert.

4. Optional: Stromproduktion mit Förderung nachhaltiger Projekte

Die folgenden Varianten sind optional. Die Einhaltung wird separat im Zertifikat ausgewiesen

4.1 Variante 1: Förderbeitrag für nachhaltige Klimaschutzprojekte

Es werden zusätzlich alle indirekten mit der Stromgestehung (Bau und Betrieb) verbundenen Emissionen ermittelt und mit Förderbeiträgen für nachhaltige Klimaschutzprojekte mit nachgewiesener Zusätzlichkeit an anderer Stelle eingespart. Die VERs stammen aus nachhaltigen und anerkannten Projekten z.B. des TÜV Rheinland zertifizierten Labels ÖkoPLUS. ÖkoPLUS-Projekte sollen neben der Emissionsminderung anhand weltweit anerkannter Indizes die Förderung nachhaltiger und sozialer Strukturen sowie eine tatsächliche nachhaltige Wirkung am Einsatzort fördern.

4.2 Variante 2: RegioPLUS

Alternativ können zudem auch nachhaltige Projekte in Deutschland gefördert, die möglichst regional umgesetzt werden. RenewablePLUS-Nutzer dieser Option werden verpflichtet zusätzlich zu jeder verkauften Megawattstunde Ökostrom (HKN) einen festen Betrag in nachhaltige Projekte im Rahmen des Produktes RegioPLUS zu investieren.

Dazu müssen gemäß RegioPLUS (TÜV ID 37968) folgende Punkte erfüllt werden:

- mit jeder verkauften Megawattstunde Ökostrom wird ein fester Betrag von 2 Ct./MWh bzw. mindestens 250, - € pro Kundenvertrag und Jahr investiert .
- Der Investitionsbetrag fließt demnach in nachhaltige Projekte und Maßnahmen im ökologischen oder sozialen bzw. gesellschaftlichen Bereich, wie sie unter Fördermaßnahmen des Kriterienkataloges von RegioPLUS aufgeführt sind.
- Die Verwendung der Gelder müssen darüber hinaus in einem Investitionsplan klar geregelt und über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder ordnungsgemäß Buch geführt werden. Die Investitionsbeträge müssen innerhalb von drei Jahren dem Modulzweck zufließen.
- Der TÜV Rheinland prüft, ob die Beiträge wie vereinbart und kommuniziert auch tatsächlich getätigt werden.

5. Kommunikation

- RenewablePLUS muss in der Außenkommunikation sämtliche bei der Zertifizierung getroffenen Aussagen beinhalten. Eine irreführende Kommunikation darf bei der öffentlichen Bekanntgabe der Zertifizierung nicht betrieben werden.
- Sofern ein Energieversorger bzw. dessen Kunde die Kriterien über die Mindeststandards von RenewablePLUS hinaus erfüllt, darf dies kommuniziert werden. Die getroffenen Aussagen zur Ökostromqualität müssen dabei im Einklang mit den übrigen vorgeschriebenen Kriterien stehen.
- Voraussetzung für die Nutzung der Marke RenewablePLUS in der Außenkommunikation (inkl. Logo) sowie des TÜV Rheinland Zertifizierungslogos ist die Beschaffung einer wesentlichen Menge an RenewablePLUS geeigneten Herkunftsnachweisen.
- Es sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung des TÜV Rheinland zu beachten bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung oder auch dem TÜV Logo.

6. Transparenz und Glaubwürdigkeit

- Als unabhängiger Prüfer zertifiziert der TÜV Rheinland das Produkt RenewablePLUS auf jährlicher Basis.
- Um die grundsätzliche Zertifizierungsfähigkeit des Produktes zu beurteilen, wird vorab die Bewertung der Produktmerkmale und des vom Anbieter eingesetzten Bilanzierungsverfahrens geprüft.
- Das Audit beinhaltet eine umfassende Dokumentation. Es werden die eingeführten Verfahren zur Mengenbilanzierung geprüft (Bilanzierung, Beschaffung, Absatz) und alle Nachweise gesichtet, die erforderlich sind, um die Einhaltung der RenewablePLUS Kriterien zu gewährleisten. Die Bedingungen und die Mittelverwendung müssen eindeutig dargelegt werden.
- Die Freigabe durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH erfolgt durch die Ausstellung eines Zertifikates.

7. Bestandsschutz und Übergangsregelung

- Die Anforderungen der Kriterien Version 1.2 treten erstmals ab dem 01.03.2025 in Kraft. Somit behält die Version des Kriterienkatalogs 1.1 bis zum 28.02.2025 ihre Gültigkeit bei. Das RenewablePLUS TÜV Rheinland Zertifikat gemäß Kriterienkatalog 1.2 wird somit erstmals zum 01.03.25 wirksam, dass bis zum Zeitpunkt des jährlichen Audits 2025 Gültigkeit besitzt. Diese Folgezertifizierung des TÜV Rheinlands im Juni 2025 erfolgt dann unter dem neuen Kriterienkatalog 1.2.
- Das RenewablePLUS TÜV Rheinland Zertifikat gemäß Kriterienkatalog 1.1 erfährt bis zum 30.06.2025 einen Bestandsschutz, behält zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit und darf zur Bewerbung genutzt werden.
- Herkunftsnachweise aus Staaten ohne Anschluss an das europäische Verbundnetz werden bis maximal 31.12.2024 anerkannt (siehe 1 Nachhaltige Stromproduktion).
- Übergangsregelung für die Mindest-Investment-Garantie (siehe 2): Bereits abgeschlossene Verträge gemäß Kriterienkatalog 1.1, deren Mindest-Investition unter 0,2 ct/kWh liegt, werden auch gemäß Kriterienkatalog 1.2 anerkannt, sofern das Kriterium der Mindest-Investition i.H.v. 0,2 ct/kWh durchschnittlich über alle Beschaffungsverträge hinweg auf Kundenebene erlangt wird.

- Übergangsregelung für das Kriterium der Zeitgleichheit: Bereits abgeschlossene Verträge gemäß Kriterienkatalog 1.1 sind mit dem Kriterienkatalog 1.2 kompatibel. Sie können zukünftig unter der Wahloption 1 monatliche Zeitgleichheit zertifiziert werden (siehe 3: Option I). Bei einem Wechsel auf eine neue Wahloption kann ein Übergang individuell vereinbart werden.

- Übergangsregelung Stromproduktion mit Förderung nachhaltiger Projekte (s.o. Nr. 4) bzw. ehemals Klimaneutrale Stromproduktion (s. Kriterienkatalog 1.1 Nr. 4): Dieses Kriterium wird ab dem 01.03.2025 nur noch optional angeboten. Bereits abgeschlossene Verträge gemäß Kriterienkatalog 1.1 sind mit dem Kriterienkatalog 1.2 kompatibel. Sie können zukünftig optional unter der Variante 4.1 Förderbeitrag für nachhaltige Klimaschutzprojekte zertifiziert werden.

8. Sonstiges

- Die Zertifizierung und Überwachung erfolgten nach den festgelegten Regelungen der TÜV Rheinland. Die zuständige Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben.
  Die Zertifizierung des Produktes bzw. Standards RenewablePLUS und seiner Qualitätskriterien (ID 23040) erfolgt in Zusammenarbeit von TÜV Rheinland mit der Bischoff & Ditze Energy GmbH & Co. KG. Die Vervielfältigung und Publikation dieses Standards und seiner Kriterien sowie die Zertifizierung dieser Kriterien beim TÜV Rheinland durch andere Produktanbieter bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Produktanbieters.